

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ustersbach (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Ustersbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

Inhalt

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- II. Gebührenhöhe
 - § 4 Grabgebühren
 - § 5 Bestattungsgebühren
 - § 6 Friedhofsunterhaltsgebühr
 - § 7 Sonstige Gebühren
- III. Schlussbestimmungen
 - § 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Entsprechend der Regelung in § 3 der Vereinbarung zwischen der Kath. Kirchenstiftung St. Fridolin und der Kath. Filialkirchenstiftung St. Vitus und der Gemeinde Ustersbach zur Übergabe der Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe in Ustersbach und Mödishofen vom 11./14.12.1995 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühr
 - d) Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der Leistung
 - b) im Fall des § 2 Buchstabe b) mit der Genehmigung des Antrags
 - c) im Fall des § 2 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Gebührenhöhe

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr ist im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der öffentlichen Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) oder der sie ersetzenden Bestimmungen zu entrichten. In dieser Gebühr ist die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr bereits enthalten.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts möglich.
- (3) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr
 - a) für eine Einzelgrabstätte (1 Tieferlegung) 57,00 €
 - b) für eine Familiengrabstätte (2 Tieferlegungen) 79,00 €
 - c) für eine Urnenerdgrabstätte mit Dreifachbelegung 72,00 €
- (4) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Die Grabgebühren erhöhen sich für vorhandene Fundamente bei der erstmaligen Vergabe der Grabstätte bzw. des Nutzungsrechts um einen Festbetrag bei einer
 - a) Einzelgrabstätte um 336,00 €
 - b) Familiengrabstätte um 456,00 €

Bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts werden diese Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren sind an den mit den Bestattungen von der Gemeinde Ustersbach beauftragten Bestattungsdienst Franz Litzel, Dinkelscherben, zu entrichten:

1. Leichenversorgung
 - 1.1 Einsargen und aufbahren am Ort 57,00 €
 - 1.2 Aufbahrung von auswärts 35,00 €
2. Abholdienst
 - 2.1 Abholdienst am Ort, Normalzeit (8 – 19 Uhr) 57,00 €
 - 2.2 Nachzuschlag 55,00 €
 - 2.3 Träger bei Abholung, je Mann 29,00 €
 - 2.4 Sonn- und Feiertagszuschlag 100 %
 - 2.5 Verwendung der Tragehülle inkl. Desinfektion 19,00 €
 - 2.6 Preis je gefahrenen Kilometer 1,60 €

3. Bestattungsdienst	
3.1 Grab öffnen und schließen bis 1,8 m	470,00 €
3.2 Tieferlegung bis 2,1 m	45,00 €
3.3 Kinderbestattung bis 6 Jahre	316,00 €
3.4 Anwesenheit bei Beerdigung	35,00 €
3.5 Trägerstellung bei Beerdigung pro Mann	35,00 €
3.6 Grabdekoration (Abdeckung, Plane, Grasmatten)	36,00 €
3.7 Reinigung Leichenhaus	30,00 €
3.8 Erschwernis-Zuschlag (Extremeinsatz, Bodenfrost)	83,00 €
3.9 Transport und Dekoration vorhandener Kränze	48,00 €
4. Urnenbeisetzung	
4.1 Urnenbeisetzung ohne Angehörige	93,00 €
4.2 Urnenbeisetzung mit Angehörige	106,00 €
4.3 Grab schließen	31,00 €
5. Zuschläge	
5.1 Beerdigung am Samstag	95,00 €
5.2 Grab öffnen am Samstag 1,8 m tief	75,00 €
5.3 Grab öffnen am Samstag 2,1 m tief	86,00 €

In allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Für vorbereitende Arbeiten beim Grab öffnen, Schutzmaßnahmen für die Nachbargräber, die Säuberung der Wege fallen keine gesonderten Gebühren an.

§ 6 Friedhofsunterhaltsgebühr

(1) Für die Pflege der Friedhofsanlage, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde eine Friedhofsunterhaltsgebühr. Diese ist von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten jährlich einmal zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht zum 1. Juli des Jahres besteht.

Für alle Grabnutzungsrechte, die ab Inkrafttreten dieser Satzung erworben werden, ist die Friedhofsunterhaltsgebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

Für alle bereits bestehende Grabnutzungsrechte wird die Friedhofsunterhaltsgebühr jährlich zum 15.08. eines Jahres fällig. Diese kann auch für den gesamten Zeitraum der Nutzungsdauer im Voraus bezahlt werden. Für den Fall einer Veränderung der in Abs. 2 festgesetzten Gebühr verbleibt es bei der Höhe der Vorausleistung.

(2) Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt pro Grabstätte 37,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Nachfolgende Verwaltungsgebühren werden festgesetzt:

1. Benutzung der Leichenhalle	200,00 €
2. Grabmalgenehmigung	38,00 €
3. Zulassung gewerblicher Arbeiten	38,00 €
4. Bearbeitung eines Sterbefalles	64,00 €
5. Genehmigung Bestattung außerhalb der gesetzl. Frist	25,00 €
6. Grabumschreibung	38,00 €
7. Grabauflösung	38,00 €

(2) Bei sonstigen vom Nutzungsberechtigten veranlassten Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis berechnet.

(3) Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör entfernt werden, so hat der Grabnutzungsberechtigte die Kosten selbst zu tragen.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Ustersbach, den 22.07.2024

Willi Reiter



Wili Reiter
1. Bürgermeister